



Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

A1-Bescheinigungen werden in der EU strenger kontrolliert

Jeder, der in einem EU-Mitgliedsstaat einer vorübergehenden Beschäftigung nachgeht, ob als Angestellter oder selbständig Erwerbender, muss eine sogenannte A1-Bescheinigung mitführen, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

Dies gilt für ALLE grenzüberschreitend tätigen Personen, wie z.B. Berater, Lehrpersonen, Dozenten, für an Messen und Konferenzen delegierte Mitarbeiter, Sportler, Musiker, Kulturschaffende, Mitarbeiter im Bau- und Transportgewerbe, Carchauffeure, Reporter, Journalisten, Sicherheitspersonal sowie auch für Verwaltungs- und Aufsichtsräte. Die A1-Bescheinigung belegt, dass der Mitarbeitende im Wohnsitzstaat sozialversichert ist.

Seit Januar 2019 wird das Mitführen der A1-Bescheinigungen strenger kontrolliert. Wer kontrolliert wird und die A1-Bescheinigung nicht bei sich trägt, muss mit einem Bussgeld und der Nachforderung der Sozialversicherungsbeiträge rechnen. Deshalb ist es wichtig, jedem grenzüberschreitend tätigen Mitarbeitenden eine A1-Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung kann online bei den Ausgleichskassen beantragt werden.

Negativzinsen bei Darlehensvertrag: muss der Darlehensgeber zahlen?

An das Bundesgericht gelangte eine Darlehensnehmerin, die von ihrem Darlehensgeber Negativzins für ein Darlehen verlangte.

Die Parteien hatten im 2006 einen Darlehensvertrag abgeschlossen, in welchem sie den 6-Monats LIBOR-CHF-Zins zuzüglich 0.0375% als Zinssatz vereinbart hatten. Mit der Einführung von Negativzinsen sowie der Ankündigung der Aufhebung des CHF-EUR-Mindestkurses im Januar 2015 durch die Schweizer Nationalbank SNB kippte der 6-Monats LIBOR-CHF-Zinssatz ins Minus.

Im September 2015 forderte die Darlehensnehmerin den Darlehensgeber auf, den Zins gemäss vertraglich festgelegter Formel zu berechnen und ihr den daraus resultierenden Negativzins zu überweisen. Der Darlehensgeber wies die Forderung zurück und stellte sich auf den Standpunkt, der Darlehensvertrag enthalte keine ausdrückliche Regelung für den unerwarteten Fall, dass der 6-Monats LIBOR-CHF-Zinssatz ins Negative falle. In jedem Fall sehe der Darlehensvertrag keine Zinszahlung des Darlehensgebers zugunsten der Darlehensnehmerin vor. Die Darlehensnehmerin reichte Klage ein und verlor vor Bundesgericht.

Das Bundesgericht erinnerte daran, dass der Darlehenszins das Entgelt und damit die Gegenleistung für das Zurverfügungstellen eines Kredits darstelle. Entsprechend dieser Definition stelle ein Negativzins **keinen Zins** im juristischen Sinne dar.

Auch wies das Bundesgericht darauf hin, dass der Vertrag nicht die Umkehrung der Zinszahlungsverpflichtung vorsehe. Vielmehr würden mehrere Bestimmungen ausdrücklich auf die Zinszahlungsverpflichtung der Darlehensnehmerin Bezug nehmen.

Darüber hinaus, so das Bundesgericht weiter, sei weder ersichtlich, dass die Parteien bei Abschluss des Darlehensvertrags mit Negativzinsen gerechnet hätten, noch dass sie beabsichtigt hätten, dass sich die Darlehensnehmerin mittels Negativzinsen solle refinanzieren können. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben könne aus dem Darlehensvertrag nicht abgeleitet werden, dass die Darlehensnehmerin Negativzinse ausbezahlt erhalte. (Quelle: BGE 4A_596/2018 vom 7.5.2019)

Fristlose Entlassung bei Gründung von Konkurrenzfirma

Ein Angestellter arbeitete seit 2010 mit vollem Pensum bei einem Kommunikationsunternehmen. Ein Jahr später gründete er ein eigenes Unternehmen und organisierte mit diesem eine Messe in Genf. Sein Arbeitgeber erfuhr, dass der Mitarbeiter eine Konkurrenzfirma während des Anstellungsverhältnisses gegründet hatte und kündigte ihm fristlos.

Der Entlassene klagte auf Lohn und eine Entschädigung von rund CHF 85'400 zuzüglich Zinsen. Das Bundesgericht wies seine Beschwerde ab. Es bezeichnete das Verhalten als schweren Verstoss gegen die Treuepflicht. Die fristlose Entlassung sei gerechtfertigt. (Quelle: BGE 4A_559/2016 vom 18.1.2017)

Geschäftsvermögen oder Privatvermögen: was sind Kriterien?

Das Bundesgericht hatte zu beurteilen, ob Grundstücke eines Architekten zu seinem Privat- oder zu seinem Geschäftsvermögen zählen.

Die Zuordnung zu Privat- oder Geschäftsvermögen ist steuerlich relevant, denn bei Grundstücken im Privatvermögen kann der Pauschalabzug geltend gemacht werden, der oft höher ist als die effektiven Abzüge, welche bei Grundstücken im Geschäftsvermögen

zugelassen sind. Um als Geschäftsvermögen zu gelten, müssen Vermögenswerte ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen.

Der Architekt im vorliegenden Fall besass verschiedene Grundstücke und war zeitweise als Makler tätig. Das Steueramt Schwyz qualifizierte deshalb zwei seiner Grundstücke als Geschäftsvermögen, wodurch der höhere Pauschalabzug nicht möglich war. In diesem Fall sei ein Immobilienhandel gegeben, welcher immer dann vorliege, wenn die steuerpflichtige Person An- und Verkäufe von Liegenschaften systematisch und mit der Absicht der Gewinnerzielung vornehme.

Im aktuellen Fall gab das Bundesgericht allerdings dem Kläger Recht: die langfristigen Mietverträge und die Finanzierung der Immobilien mit eigenen Mitteln widersprechen der Zuordnung als Geschäftsvermögen.

Obschon der Steuerpflichtige als Liegenschaftenhändler qualifiziert wurde, dürfen nicht sämtliche seiner Grundstücke dem Geschäftsvermögen zugeordnet werden. Jede Liegenschaft muss einzeln geprüft werden, um sie entweder dem Privat- oder dem Geschäftsvermögen zuordnen zu können.

[Verdeckte Gewinnausschüttung bei Liegenschaftsübertragung](#)

Ein Ehepaar klagte vor Bundesgericht gegen die Steuerbehörde seines Kantons. Das Ehepaar war Besitzer einer Immobiliengesellschaft und verkaufte seinen Söhnen eine Liegenschaft für CHF 676'000. Der von einem unabhängigen Experten festgestellte Verkehrswert betrug jedoch CHF 1'426'000. Die Steuerbehörde bestimmte die Differenz als verdeckte Gewinnausschüttung, die besteuert wurde. Ebenfalls bemängelte das Steueramt den Abzug für die Maklerprovision von 5%, da diese gar nicht bezahlt wurde. Das Bundesgericht gab der Steuerverwaltung in allen Punkten Recht. (Quelle: BGE 2C_49/2018 und 2C_70/2018 vom 23.4.2019)

[Kosten für Home Office trägt der Arbeitgeber](#)

Vor dem Bundesgericht trafen sich ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer. Der Arbeitnehmer klagte eine Entschädigung ein für die Nutzung eines Zimmers in seiner privaten Wohnung als Arbeitszimmer. Das Bundesgericht gab dem Arbeitnehmer Recht, obwohl im Arbeitsvertrag keine Entschädigungspflicht für Home Office aufgeführt war.

Das Bundesgericht begründete seinen Entscheid damit, dass, falls der Arbeitgeber keinen geeigneten Arbeitsplatz für seine Mitarbeitenden bereit halte, er die Kosten für die benötigte Infrastruktur zu übernehmen habe. In diesem Fall stand dem Mitarbeitenden beim Arbeitgeber kein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung. Gemäss OR hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer alle durch die Ausführung der Arbeiten entstehenden Auslagen zu ersetzen. Es spielt auch keine Rolle, dass der Arbeitnehmer das Zimmer sowieso gemietet hat – das Unternehmen hat für die Auslagen aufzukommen. (Quelle: BGE 4A_533/2018 vom 23.4.2019)

Kein Fristaufschub bei Steuererklärung trotz Arztbericht

Ein Steuerpflichtiger aus dem Kanton Aargau reichte trotz Mahnung keine Steuererklärung ein, worauf das Steueramt ihn auf ein Jahreseinkommen von rund CHF 100'000 einschätzte. Der Steuerpflichtige wehrte sich bis ans Bundesgericht gegen diese Einschätzung. Als Begründung reicht er mehrere Arztberichte ein.

Allen Gerichten reichten diese knapp gehaltenen Arztberichte nicht aus. Die Berichte zeigten zu wenig klar auf, ob und wann der Steuerpflichtige verhindert war, um der Frist zur Einreichung der Steuererklärung nachkommen zu können. (Quelle: BGE 2C_294/2019 vom 4.4.2019)

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Holding
Railcenter, Säntisstr. 2
CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.